

um mehr als die Hälfte verkürzt und dadurch erst in Wahrheit nutzbar gemacht werden, wobei nicht bloß die beiden wichtigen Endpunkte Dresden und Berlin in Frage gelangen, sondern auch die mittelbar dadurch in Verbindung kommenden Städte, Provinzen und Länder in Betracht zu ziehen sind.

Die projectirte neue Wasserstraße verspricht daher für Handel und Verkehr um so wichtiger zu werden, als die Elbschiffahrt selbst, namentlich auf der Strecke im Königreiche Sachsen durch die ihr zugewendete Sorgfalt und die für diesen Zweck gebrachten bedeutenden Opfer, einen immer größeren Aufschwung bereits genommen hat und noch ferner erwarten läßt.

Wenn nun überdies der projectirte Kanal zu einem nicht geringen Theile bereits vorhandene Wasserwege, Kanäle und Seen zu benutzen vermag, durch ein im Ganzen dafür günstiges, meist ebenes Terrain führt und den bisherigen Wasserweg um mehr als die Hälfte, von 62 bis auf 27 Meilen verkürzt, so ist dem neuen Unternehmen Lebensfähigkeit und Erfolg wohl nicht abzuspochen.

Es ist zwar der erste Fall, daß zu einem Kanalbau im Königreiche Sachsen seit dem Bestehen der Verfassungs-urkunde die Concession und ein Expropriationsgesetz nachgefragt wird; indessen lassen die Erfahrungen anderer und zwar der hochcultivirtesten und dichtbevölkertsten Länder darüber keinen Zweifel übrig, daß zweckmäßig angelegte Wasserstraßen Handel, Verkehr und Nationalwohlstand in außerordentlicher Weise begünstigen. Ohne Expropriationsbefugnisse aber ist, wie auf der Hand liegt, ein solches Unternehmen schlechthin unausführbar, und deshalb erscheint die Ertheilung eines solchen der Deputation nach Lage der Sache gerechtfertigt.

Referent Geh. Rath von König: Das Gutachten der Deputation am Schlusse des allgemeinen Theils des Berichts geht dahin, daß sie nur ein dem vorliegenden Gesetzentwurf günstiges Botum abgeben kann. Es würde nun hier wohl in Frage gelangen, ob eine allgemeine Debatte beliebt werde.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand, im Allgemeinen über das königl. Decret sich zu äußern? — Herr Bürgermeister Müller!

Bürgermeister Müller: Die Wichtigkeit des Kanalbaues, auf den sich das königl. Decret, um welches es sich hier handelt, bezieht, ist im Gutachten der Dresdner Handelskammer dergestalt veranschaulicht, daß ich von diesem Standpunkt aus Nichts zu bemerken, im Gegentheil nur den gebührenden Dank zu erkennen zu geben hätte für die Gründlichkeit, welche aus dem Gutachten herausleuchtet. Da aber von einigen Seiten es für auffallend erklärt worden ist, daß, während das Gutachten der Dresdner Handelskammer als Beilage zur Regierungsvorlage abgedruckt worden ist, dagegen das Gutachten der Handelskammer in Chemnitz nicht, so muß ich, um kein Mißverständnis auskommen zu lassen, erklären, daß die Handels- und Gewerbekammer in Chemnitz lediglich um deswillen

ein besonderes Gutachten nicht abgegeben hat, weil das Gutachten der Handelskammer in Dresden dergestalt gründlich war, daß sich dazu gar Nichts weiter sagen ließ. Es hat also die Chemnitzer Handelskammer das Gutachten der Dresdner adoptirt und solches abgekürztes Verfahren wird man auch anderwärts finden und wird es nicht etwa besonders tadeln. Daß der in Frage stehende Kanalbau vorzugsweise für den Bezirk der Dresdner Handelskammer Gewicht hat, ist zwar wahr; aber auch für die anderen Handelsbezirke ist dieser Kanalbau nicht ohne Wichtigkeit. Seiten der Chemnitzer Handelskammer würde in dieser Beziehung ganz besonders darauf hinzuweisen sein, daß die Herzufuhr von Baumwolle, englischem Roheisen und ähnlichen Producten via Stettin von großer Wichtigkeit für den Chemnitzer Handelsbezirk ist. Ebensovohl wird das der Fall sein bei Absendung von Maschinen und einzelnen Maschinentheilen, die von Chemnitz aus nach Rußland gehen, mit einem Worte ist nur zu erkennen zu geben, daß die anderen Bezirke, die Bezirke der anderen Handelskammern, obschon sie sich nicht speciell darüber ausgesprochen haben, die Wichtigkeit der vorliegenden Angelegenheit durchaus nicht verkannt haben, und es ist somit das vorliegende Gesetz zur Annahme zu empfehlen.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlusswort. — Derselbe verzichtet darauf. Wir gehen zur speciellen Berathung über.

Referent Geh. Rath von König: Der Bericht sagt weiter:

Was die einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfs anlangt, so schließen sich dieselben den bisherigen, behufs der Erbauung von Eisenbahnen erlassenen Expropriationsgesetzen auf das Genaueste an, mit einer einzigen, in der Natur der Sache liegenden, bei § 2 näher zu besprechenden Ausnahme.

Im Allgemeinen kann daher die Deputation nur ein dem vorgelegten Gesetzentwurf günstiges Botum abgeben.

Demgemäß erlaubt man sich, der geehrten Kammer anzurathen, sie wolle zunächst die Ueberschrift und Eingang, sowie

§ 1 der Vorlage, welcher nur die einschlagenden älteren Gesetze aufzählt, welche hier analog zur Anwendung kommen sollen, unverändert annehmen.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich frage, ob Jemand über § 1 zu sprechen wünscht? — Es ist nicht der Fall. Ich frage weiter:

„genehmigt die Kammer die Ueberschrift, den Eingang und § 1 der Vorlage?“

Einstimmig: Ja.